

Strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt auch bei vorsätzlicher Verursachung außerordentlich schwerwiegender Folgen vor.

5. Bei vorsätzlicher Verursachung der Gemeingefahr ist auch die Vorbereitung strafbar (**Abs. 3**).

6. Verursacht der Täter mit der Straftat fahrlässig den Tod eines Menschen oder begeht er eine fahrlässige Körperverletzung, liegt Tateinheit mit § 114 bzw. § 118 vor.

7. Handelt der Täter mit staatsfeindlicher Zielstellung, sind §§ 101, 103 zu prüfen..

§191

Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung

Wer vorsätzlich

1. Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen oder Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
2. Not- oder Sicherheitszeichen oder die dafür festgelegten Frequenzen mißbräuchlich benutzt;
3. gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen, und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Anmerkung: Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen geringfügig beeinträchtigen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. § 191 schützt alle Warn-, Melde- und Alarmanlagen, andere Einrichtungen und Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen (Ziff. 1), die Not- und Sicherheitszeichen und die dafür festgelegten Frequenzen (Ziff. 2) sowie die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen (Ziff. 3).

2. Zu den Begriffen in Ziff. 1 und 2 vgl. TGL 200—7099 (Drahtgebundene elektrotechnische Informationsanlagen zur Signalisierung der Gefährdung von Leben und Sachwerten) vom Juli 1972 sowie die Erläuterungen im „Gesetz

über den Brandschutz — Kommentar“, Berlin 1977, S. 24 ff. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale **zerstört** und **beschädigt** vgl. § 163 Anm. 2 und 3.

Mißbräuchlich benutzt ist eine Anlage, wenn z. B. der Alarmton zur privaten Benachrichtigung von Kollegen verwendet wird.

Zweckwidriges Umgehen liegt dagegen vor, wenn die Anlage — ohne sie zu beschädigen bzw. zu entfernen — für andere Zwecke als für das Auslösen des Alarmtones, z. B. als Sendeantenne, verwendet wird.

Beeinträchtigen ist jedes negative Einwirken, das die Wirkung der entsprechenden Maßnahmen mindert.